

Anhang 10: Sportanlagen

1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

- 1.1. Sportvereine, Sportverbände und Sportorganisationen, die eine Sportanlage in ihrem Eigentum sanieren oder eine Sportanlage neu erstellen.
- 1.2. Gemeinden, wenn Sportanlagen von kantonaler beziehungsweise regionaler Bedeutung neu erstellt oder saniert werden und einen Mehrwert für die Sportförderung nachgewiesen werden kann.

2. Keine Beiträge werden geleistet:

- An privat-rechtliche Trägerschaften, in denen der kommerzielle Nutzen eindeutig vor ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne der Freiwilligenarbeit im Sport steht.
- An 300 Meter Schiessanlagen.
- An Schiessanlagen, welche gemäss geltender Schiessanlagenverordnung (SR 510.512) des VBS durch die Gemeinden finanziert werden.
- An die Betriebskosten.

3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

- 3.1. Sofern der Landrat einen Beschluss über die Finanzierung von Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung erlassen hat, gelten in erster Linie die dort festgelegten Grundsätze.

3.2. Beurteilungskriterien:

3.2.1. Bedarf:

- Von hohem Nutzen für den Vereins- und Verbandssport
- Von Nutzen für den nicht organisierten Sport
- Optimale Auslastung

3.2.2. Funktionalität:

- Normgerechtigkeit gewährleistet (gemäss den aktuellen Normen des nationalen Verbandes oder des BASPO) inkl. Nebenräume
- Anliegen des Behindertensport sind berücksichtigt

3.2.3. Raumplanung, Umweltschutz, Wirtschaftlichkeit:

- Möglichst gute Erschliessung durch ÖV
- Vorsorgemassnahmen (Wasserverbrauch, Abfälle, Lärm usw.)
- Kostengünstige Bauweise

3.2.4. Anlagentypen:

- Vereins- und Verbandsanlagen
- Schiessanlagen gemäss 3.3.

3.2.5. Finanzielle Kriterien:

- Der Betrieb der Anlage, insbesondere die Finanzierung des Betriebes und des sachgemässen, substanzerhaltenden Unterhalts sind durch eine öffentlich-rechtliche, privat-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig (mindestens zehn Jahre) gesichert. Der Nachweis ist aufgrund eines realistischen Betriebs- und Finanzierungskonzepts mit Baukostenplan zu erbringen.
- Es gilt eine Mindestinvestition von 10'000 Franken
- Der Regierungsrat kann die Unterzeichnung einer Benützungsvereinbarung verfügen.
- Die Finanzierung des Bauvorhabens ist - unter Einrechnung eines allfälligen Swisslos Sportfonds-Beitrages - gesichert.

3.3. Beurteilungskriterien für Beiträge an die Beschaffung von elektronischen Trefferanzeigen für das sportliche Schiessen:

3.3.1. Voraussetzungen für Beiträge:

- Die Schiessanlage entspricht der Lärmschutzverordnung.
- Die Schiessanlage erfüllt die geltenden Sicherheitsanforderungen.

3.3.2. Besondere Bestimmungen:

Für Beiträge gelten folgende Anforderungen:

Ausbildung

Entweder

- verfügt der Verein über mindestens eine lizenzierte Trainerin C beziehungsweise einen lizenzierten Trainer C oder eine J+S-Leiterin beziehungsweise einen J+S Leiter Sportschiessen, wobei bei Gemeinschaftsschiessanlagen mindestens die Hälfte der Vereine über einen Trainer verfügen muss.

Für in Ausbildung befindende Trainerinnen und Trainer hat die Lizenzierung spätestens zwei Jahre nach Beschaffung der Scheiben zu erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine allfällige Beitragszusage zum Zeitpunkt der Gesuchstellung, die Auszahlung erfolgt nach Erreichung des Diploms.

oder

- der Verein bildet mindestens eine Juniorin oder einen Junior beziehungsweise eine Nachwuchsschützlin oder einen Nachwuchsschützen pro vier zu beschaffende Scheiben stufengerecht gemäss Modell des Schweizerischen Schiesssportverbandes (10m Luftgewehr oder 50m Kleinkaliber für Juniorinnen und Junioren) extern (in einem Verein mit lizenziertem Trainer oder lizenzierte(r) Trainerin C respektive J+S-Leiterin oder J+S-Leiter Sportschiessen) aus.

Auslastung

Entweder

- verfügt der Verein über mindestens sechs SSV-lizenzierte Mitglieder pro zu beschaffende Scheibe

oder

- es handelt sich um eine Schiessanlage mit mehr als zehn Scheiben auf dieselbe Distanz.

3.4. Beiträge:

3.4.1. Im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es können Pauschalbeiträge geleistet werden.

3.4.2. Die Beitragshöhe

wird in der Regel wie folgt berechnet:

Die erste Million Franken der Kosten:

Beitragssatz: 25 %

Die zweite Million Franken der Kosten:

Beitragssatz: 20 %

Sind die Kosten höher als zwei Millionen Franken:

Beitragssatz: 20 %

(maximal CHF 0.45 Mio.)

Eigenleistungen (sofern 5.2. erfüllt)

Beitragssatz: 50 %

Berechnungsbeispiel: Anrechenbare Kosten von gesamthaft 2.5 Millionen Franken:

1. Million (25 Prozent = 250'000 Franken) +

2. Million (20 Prozent = 200'000 Franken) +

0.5 Million (20 Prozent = 100'000 Franken)

Total = 550'000 Franken. In diesem Fall wird der Maximalbeitrag von 450'000 Franken geleistet.

3.4.3. Der Verkauf von Land oder Grundstücken wird in Abzug gebracht und der Kauf von Grundstücken wird nicht berücksichtigt.

3.4.4. Sanierungen von Sportanlagen, welche den Kriterien entsprechen, können nur in periodischen Abständen (in der Regel alle zehn Jahre) unterstützt werden.

3.4.5. Bei regionalen Sportanlagenprojekten, welche von den Sportfonds der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Aargau finanziell unterstützt werden, beträgt der Gesamtbeitrag des Swisslos Sportfonds zusammen im Maximum 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

3.4.6. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen die Beitragshöhe gemäss 3.4.2. anzupassen.

3.5. Anrechenbare Kosten

Baukostenplan BKP	Anteil wertvermehrende Investitionen
0 Grundstück	Nicht anrechenbar
1 Vorbereitungsarbeiten	i.d. Regel anrechenbar
2 Gebäude	i.d. Regel anrechenbar
3 Betriebseinrichtungen	i.d. Regel anrechenbar
4 Umgebung	i.d. Regel anrechenbar
5 Baunebenkosten	Nicht anrechenbar
6 offene Reserven	i.d. Regel anrechenbar
7 Reserveposition	-
8 Reserveposition	-
9 Ausstattung	Nicht anrechenbar

3.5.1. Die anrechenbaren Kosten werden nach dem Baukostenplan BKP definiert, ab Investition von über 50'000 Franken ist drei- beziehungsweise vierstellig die Pflicht.

3.5.2. Sämtliche Honorare sind nicht beitragsberechtigt.

4. Beitragsgesuch:

4.1. Das Gesuch ist bis spätestens einen Monat vor Baubeginn zusammen mit den erforderlichen Unterlagen online über sportfonds.bl.ch einzureichen.

Dem Beitragsgesuch sind folgende Unterlagen beizufügen (ab Investitionen von über 50'000 Franken):

- a) Informationen zur privat-rechtlichen Trägerschaft
 - Vorstands- und Mitgliederverzeichnis
 - Statuten, Handelsregisterauszug
 - Jahresberichte inklusive Jahresrechnungen und Protokolle der Generalversammlungen des vergangenen Vereinsjahres

b) Informationen über das Bauprojekt

- Projektbeschreibung, Grobkonzept, Baubeschrieb
- Pläne Vorprojekt und/oder Projektskizzen
- Kostenvoranschlag (BKP, dreistellig, mit „Eigenleistungen“ vierstellig (Punkt 3.2.))
- Finanzierungskonzept
- Grob-Zeitplan

c) Informationen über den Betrieb und dessen Finanzierung

- Grob-Betriebskonzept
- Finanzierungskonzept (Betrieb)
- Nutzerinnen und Nutzer (qualitativ und quantitativ)
- Baurechtsvertrag oder Nutzungsvereinbarung

4.2. Die Beitragszusicherung verliert ihre Gültigkeit, sofern der Baubeginn nicht innerhalb zwölf Monaten ab Datum der Verfügung über die Beitragsgewährung erfolgt ist und keine frühzeitige Fristverlängerung eingegeben wurde.

5. Abrechnung:

5.1. Innerhalb sechs Monate nach der Bauvollendung muss eine detaillierte Bauabrechnung (BKP drei- bzw. vierstellig) über den per E-Mail zugesandten Link hochgeladen werden.

5.2. Die Eigenleistungen werden nur berücksichtigt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- Konkrete Leistungsabschätzung im Rahmen einer Offerte oder einer detaillierten Übersicht der Eigenleistungen.
- Nachvollziehbarer Nachweis der Detailpositionen im Detaillierungsgrad gemäss Baukostenplan BKP vierstellig mit Ausmass und Einheitspreis.

5.3. Eine Vorauszahlung von maximal 80 Prozent der Beitragszusicherung kann geleistet werden. Diese ist abhängig vom Baufortschritt und der geleisteten Zahlungen. Der Rest wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung und nach Genehmigung bzw. Abnahme der Baute ausbezahlt. Eine grundsätzliche Abweichung von der Benützungsvereinbarung kann zur Rückforderung eines Teilbeitrags führen.

5.4. Sofern eine Benützungsvereinbarung getroffen werden konnte, liegt diese von allen Parteien unterzeichnet mit der Schlussrechnung vor.